

Ausgabe 5 | 8.3.2022

Ukraine-Krieg: Jetzt strategische Weichen stellen und Versorgung sichern

Gesamte WK-Organisation unterstützt Betriebe und fordert Lösungen im Energiebereich

Die Wirtschaftskammer verurteilt den russischen Angriff auf die Ukraine auf das Schärfste und verfolgt dessen Auswirkungen mit Sorge. Die Wirtschaft trägt die Sanktionen mit, eine Deeskalation der Situation ist das Gebot der Stunde: Die humanitäre Katastrophe ist bereits eingetreten, die wirtschaftlichen Folgen sind derzeit in ihrer Gesamtheit für die heimische Unternehmen noch schwer absehbar. „Wir müssen daher den Fokus darauf legen, die aktuellen Fragen in der Energiepolitik zu beantworten, Unterstützung für Betriebe auf den Weg zu bringen und strategische Weichenstellungen bei der Neuausrichtung des heimischen Exports vorzunehmen“, so Harald Mahrer, Präsident der Wirtschaftskammer Österreich (WKÖ) und Karlheinz Kopf, Generalsekretär der WKÖ.

Versorgung sichern und Betriebe von Kosten entlasten

Klar ist, dass durch den Ukraine-Krieg die Energiepreissituation weiter angespannt sein wird. Rund 80 Prozent des importierten Erdgases Österreichs stammen aus Russland und mit ca. 10 Prozent ist Russland der drittgrößte Erdöllieferant Österreichs. Aktuell sind die Energiepreise für 40 Prozent der Inflation verantwortlich, Erdöl- und Erdgaspreise ziehen weiter an und auch beim Strom werden für 2022 hohe Preise erwartet. Hinzu kommt, dass auch die CO₂-Preise gestiegen sind. „Aus Sicht der öö. Industrie ist hier ein Gegensteuern unbedingt notwendig“, zeigt Erich Frommwald, Obmann der Sparte Industrie der WKÖ, die erforderliche Stoßrichtung auf.

Konkret sieht er es als notwendig an, dass ein schlüssiges Konzept mit finanziellen Entlastungsmaßnahmen geschürt wird. Dazu müssen alle bestehenden und geplanten Beschränkungs- und Belastungsmaßnahmen auf den Prüfstand gestellt werden. „An erster Stelle steht hier aus Sicht des Industriebundeslandes Nr. 1 eine Strompreiskompensation zu nennen“, fordert Frommwald konkrete Entlastungsmaßnahmen ein. Darüber hinaus lehnt er neue zusätzliche Belastungen, die z.B. über das Energieeffizienzgesetz drohen, gänzlich ab.

Besondere Priorität muss aktuell die Aufrechterhaltung der Versorgungssicherheit haben. Eine staatliche Energielenkung darf nur das letzte Mittel sein. Denn die Abhängigkeit von russischem Gas ist in Österreich, aber auch in Deutschland, weit höher als in den meisten anderen EU-Mitgliedstaaten.

Deshalb braucht es auch EU-weite Maßnahmen zum Ankauf von Alternativen wie LNG und Maßnahmen zur Speicherbevorratung. „Die schleppenden Fortschritte beim Erneuerbaren-Ausbau-Gesetz und bei der Beschleunigung der Genehmigungsverfahren rächen sich nun genauso wie der einseitige Fokus auf Strom und die Vernachlässigung speicherbarer Energieträger. Der Ausbau von Produktion und Einspeisung von grünem Gas muss vorangetrieben sowie ein Wasserstoffmarkt aufgebaut werden. Mittelfristig brauchen wir zudem die Einführung des bereits versprochenen Dekarbonisierungsfonds für die Industrie“, unterstreicht die WKÖ-Spitze.

Gesamtwirtschaftliche Auswirkungen derzeit noch schwer einzuschätzen

„Den oberösterreichischen Unternehmen fallen durch den Konflikt de facto auch zwei wichtige Exportmärkte weg“, zeigt WKÖ-Präsidentin Hummer auf. Zwar zählt Russland nicht mehr zu den Top-10-Exportmärkten Oberösterreichs (2020 nur noch Rang 17), die Folgen wären aber für das

WIR SIND INDUSTRIE

Exportbundesland Oberösterreich trotzdem deutlich spürbar. Oberösterreichs Exporte in die Ukraine (2020: 111 Mio. Euro) sind in erster Linie Maschinen sowie pharmazeutische Erzeugnisse.

Russland und die Ukraine sind rohstoffreiche Länder und auch als Zulieferer von großer Bedeutung. Die derzeitige Lage wirkt sich daher deutlich auf Oberösterreich als Industriebundesland aus, wenn die Verfügbarkeit von Rohstoffen und anderen Vorprodukten gefährdet ist. Bereits vor dem Krieg bestehende Schwierigkeiten in den Lieferketten, in der Rohstoffversorgung und Belieferung mit Vorprodukten (etwa Halbleiter) drohen sich weiter zuzuspitzen. In einigen Branchen kommt es bereits zu Beschaffungsproblemen oder gänzlichen Lieferausfällen.

Viele heimische Unternehmen sind in der Ukraine und in Russland aktiv, auch mit Produktionsstätten und Niederlassungen. Laut AußenwirtschaftsCenter Kiew gibt es ca. 200 Niederlassungen österreichischer Unternehmen in der Ukraine, rund 40 aus Oberösterreich. In Russland sind laut AußenwirtschaftsCenter Moskau rund 650 Österreicher Unternehmen mit Niederlassungen vertreten. Insgesamt beträgt das Investitionsvolumen Österreichs in Russland 4,6 Mrd. Euro. Umgekehrt investiert Russland 21,4 Mrd. Euro in Österreich. Russland ist nach Deutschland der größte Investor in Österreich. Rund 500 russische Firmen sind in Österreich vertreten. „Das zeigt die enorme wirtschaftliche Verbundenheit und wie wichtig daher eine rasche Beilegung des Konflikts ist,“ so WKOÖ-Präsidentin Doris Hummer.

Im Fokus der Arbeit der Wirtschaftskammer steht jetzt die Unterstützung der in der Ukraine und in Russland tätigen österreichischen Unternehmen und ihrer Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter.

Die WKÖ hat unter wko.at/ukraine einen Infopoint für Unternehmen eingerichtet.

Laufende Updates werden auf der Website des Außenwirtschafts-Center Kiew veröffentlicht:
<https://www.wko.at/service/aussenwirtschaft/ukraine.html>

Das ExportCenter steht allen öö. Unternehmen unter T 05-90909-3458 oder E export@wkoee.at für Fragen zur Verfügung.

WIR SIND INDUSTRIE

BILDUNG & ARBEIT

1. Erstattung von Sonderzahlungen auch für bereits negativ ergangene rechtskräftige Entscheidungen

Änderung Epidemiegesetz im Nationalrat beschlossen

Eine erfreuliche Neuerung zum Epidemiegesetz wurde am 24.2.2022 im Nationalrat durch Abänderungsantrag beschlossen.

Bezirksverwaltungsbehörden haben in der Vergangenheit bei der Vergütung des Verdienstentganges (aliquote) Sonderzahlungen nur dann erstattet, wenn diese während der Quarantäne des Arbeitnehmers tatsächlich ausbezahlt wurden. Antragsteller wurden von den Bezirksverwaltungsbehörden oftmals schon bei der Antragstellung zur Ausklammerung von (aliquoten) Sonderzahlungen angeleitet oder unter Hinweis auf die dargestellte Praxis zur Einschränkung eines bereits eingebrachten Antrages bewegt.

Mit Erkenntnis vom 24.6.2021, Ra 2021/09/0094, hat der VwGH klargestellt, dass die Vergütung des Verdienstentganges grundsätzlich auch Sonderzahlungen einschließt, und zwar unabhängig davon, ob die Sonderzahlungen während des Zeitraums der Quarantäne ausbezahlt werden.

Durch diesen Abänderungsantrag wird hinsichtlich behördlicher Maßnahmen, die bis 30.9.2021 aufgehoben wurden, eine Geltendmachung von (aliquoten) Sonderzahlungen als Verdienstentgang noch bis 30.9.2022 ermöglicht.

Betriebe können daher die Erstattung von Sonderzahlungen (nachträglich) beantragen, wenn ein Mitarbeiter abgesondert wurde und die Aufhebung der Quarantäne bis 30.9.2021 erfolgte.

Wichtig ist, dass das auch für jene Fälle gilt, in denen bereits eine negative rechtskräftige Entscheidung ergangen ist.

Damit wurde eine wichtige WKO-Forderung umgesetzt.

2. Berufsorientierungskongress 2022 am 2. Mai in Linz

Der Berufsorientierungs-Kongress ist seit Jahren die ideale Plattform zur Vernetzung von Schule und Wirtschaft.

Es sind vor allem Schlagwörter wie Digitalisierung und New Work, welche die Diskussion zur Veränderung der Arbeits- und Berufswelt bestimmen. Was aber steckt hinter diesen Schlagwörtern, welche Entwicklungen prägen sonst noch, und wie ist das mit den Genen und Talenten? Kann man durch Üben, Üben, Üben zum Erfolg kommen?

Doch bei all den Entwicklungen und Herausforderungen sollte auch der Humor nicht zu kurz kommen. Humor ist eine wertvolle Ressource und somit eine hilfreiche Strategie, um für alle Lebenslagen eine Resilienz zu entwickeln.

Ausgabe 5 | 8.3.2022

Mag. Michaela Henzinger | T 05-90909-4230

BILDUNG & ARBEIT

Termin: Montag, 2. Mai 2022, 09:00 - 15:30 Uhr

Ort: WIFI OÖ, Panoramasaal, Wiener Straße 150, 4021 Linz

Anmeldung online unter <https://online.wkooe.at/WKO/2022-30428>

Das detaillierte Programm finden Sie unter:

http://wko.at/oe/Branchen/Industrie/Zusendungen/Einladung_BO-Kongress_2022.pdf

3. Sonderpreis zum Staatspreis „Familie & Beruf“ 2022

Die Bundesministerin für Frauen, Familie, Integration und Medien im Bundeskanzleramt lädt gemeinsam mit der Arbeitgeber-Bewertungsplattform kununu Unternehmen und Institutionen ein, am Sonderpreis „Familienfreundliches Employer Branding in digitalem Recruiting und Personalmarketing“ teilzunehmen. Betriebe jeder Größe und Betriebsform aus ganz Österreich, die ihr familienfreundliches Employer Branding im digitalen Recruiting und/oder Personalmarketing abbilden, können teilnehmen. **Einreichschluss ist der 25.03.2022.**

Alle eingereichten Projekte stehen ab 04.04.2022 auf KURIER JOB&BUSINESS zum öffentlichen Online-Voting bereit. Die Siegerprojekte werden am 21.06.2022 im Rahmen der festlichen Staatspreisverleihung „Familie & Beruf“ in Wien verkündet und ausgezeichnet.

Weitere Informationen sowie das Einreichformular finden Sie unter:

<http://www.familienfreundlichsterbetrieb.at/sonderpreis-zum-staatspreis>

4. Digitale Vorstellung der Dualen Akademie für Ausbildungsbetriebe

Betriebe können diese Chance nutzen und sich über die Ausbildung Duale Akademie informieren

- Kurze Präsentation (ca. 20 min., anschließend Zeit für Fragen)
- Unbegrenzte Teilnehmeranzahl, digital und kostenfrei

Ausbildungsbetriebe können ihren Wunschtermin auswählen und den Link speichern - ohne Voranmeldung

[HIER](#) geht's zur Anmeldung.

5. UAK: Kostenfaktor Krankenstand

Was sind eigentlich die Rechte des Arbeitgebers?

Krankenstände sind für den Arbeitgeber teuer, da das Entgelt ohne Gegenleistung zu zahlen ist. Dieses Intensiv-Seminar erläutert anhand von Praxisbeispielen die aktuelle Rechtslage zum Thema Krankenstand und gibt Verhaltenstipps, um die Rechtssicherheit für den Arbeitgeber zu erhöhen.

Ausgabe 5 | 8.3.2022

Mag. Michaela Henzinger | T 05-90909-4230

BILDUNG & ARBEIT

- Muss jeder Krankenstand bezahlt werden?
- Was sind die Pflichten des Arbeitnehmers im Krankheitsfall?
- Keine Krankenstandbestätigung -> kein Entgelt?
- Entgeltfortzahlungskontingente - wie lange muss bezahlt werden?
- Krank und trotzdem Urlaub gemacht - Krankenstandmissbrauch
- Wie soll ich mich als Arbeitgeber verhalten?
- Kündigung und Entlassungen im Krankenstand
- Lehrlinge im Krankenstand - gibt es da Besonderheiten zu beachten?

Termin/Ort: Mi, 16.03.2022: 14.00 - 18.00 Uhr, online

Anmeldung: <https://online.wkooe.at/UAK/2022-5580>

ENERGIE

1. Historischer Höchststand: Gaspreis erstmals über 300 EUR/MWh

Als Folge des Ukraine-Kriegs steigt der Erdgaspreis in Europa fast ungebremst: Am vergangenen Freitag wurde am wichtigen niederländischen Handelspunkt TTF die Grenze von 200 EUR/MWh „geknackt“. Eine kurze Erholung des Preises im Tagesverlauf erwies sich als trügerisch: Am Montag kletterte der Gaspreis dann weiter auf über 340 EUR/MWh - ein weiteres Plus von 60 % allein von Freitag auf Montag! Seit Beginn des russischen Angriffs auf die Ukraine hat sich der Gaspreis in Rotterdam damit mehr als verdreifacht.

Schon davor hatte der Gaspreis in den vergangenen Monaten deutlich zugelegt, was auch in Österreich die Energiekosten und die Inflationsrate in die Höhe getrieben hatte. Ende 2021 lag der Preis beispielsweise bei rund 148 EUR/MWh. Zum Vergleich: Im langjährigen Mittel bewegte sich der Gaspreis zwischen 10 und 25 EUR/MWh.

Sorge vor Gaslieferunterbrechungen

Am Markt herrscht die Sorge vor, dass es wegen des Ukraine-Russland-Konflikts eventuell doch zu Gaslieferunterbrechungen kommen könnte. Außerdem kaufen die EU-Staaten aktuell in großem Umfang Erdgas ein, um die niedrigen Speicherstände nicht noch weiter zu reduzieren. Der russische Energiekonzern Gazprom betonte gegenüber der russischen Nachrichtenorganisation Interfax am Montag dieser Woche, dass der ukrainische Korridor für Gaslieferungen nach Europa weiter hoch ausgelastet sei und man die langfristigen, vertraglich vereinbarten Volumina bereitstelle.

Russland ist ein wichtiges Herkunftsland für Rohstoffe. Bisher kommen rund 40 Prozent von Europas Erdgas-Importen aus Russland. In Deutschland macht dieser Anteil fast 55 Prozent aus, in Österreich sogar 80 Prozent. Der Ukraine-Krieg wirkt sich deshalb auch auf die Energiemärkte aus und heizt Debatten über eine energiepolitische Neuausrichtung an.

Energieversorgung auf breite Basis stellen!

Erdgas ist für die Industrie nicht nur ein wesentlicher Energieträger, sondern auch wichtiger Roh- bzw. Grundstoff in der Produktion von Gütern. Für den Produktionsstandort Oberösterreich, aber auch für die Wirtschaft insgesamt ist die Frage der Energiesicherheit essentiell. Die Aufrechterhaltung der Versorgungssicherheit muss sichergestellt werden. Gelingt dies nicht, droht ein Abschwung der guten Konjunktur, die für 2022 prognostiziert wurde. „Mittelfristig muss es unser Ziel sein, die heimische Energieversorgung auf eine breitere Basis zu stellen, sowohl bezüglich der genutzten Energieträger – Stichwort Ausbau erneuerbarer Energieträger – als auch hinsichtlich der Zulieferstaaten. Das verringert die Abhängigkeit und stärkt die Resilienz der heimischen Wirtschaft“, plädiert Präsidentin Hummer dafür, zukünftig auf einen diversifizierten Energiemix zu setzen.

ENERGIE

2. Grünes Gas: Zwingend erforderlich für Energieversorgung im Winter

Österreich kann seinen Energiebedarf auch langfristig nicht ohne gasförmige Energieträger und der dazu gehörenden Speicherinfrastruktur decken. Selbst der massive Ausbau von Windkraft und Photovoltaik kann die sogenannte „Winterlücke“ mit steigendem Strom- und Heizbedarf und deutlich geringerem Angebot von erneuerbaren Energien nicht schließen. Es bedarf daher konkreter Projekte, um grüne Energie ganzjährig verfügbar zu machen.

Erneuerbare Energie: Im Sommer muss gespeichert werden

Die Klimaziele erfordern eine drastische CO₂-Reduktion im gesamten Energiesektor. Zudem müssen Leistung und Versorgungssicherheit aufrechterhalten bleiben. Modellierungen des künftigen Gesamt-Energiesystems zeigen, dass in Mitteleuropa in den Sommermonaten ein signifikanter Überschuss an erneuerbarer Energie erzielt werden kann, während im Winter durch die geringere Sonneneinstrahlung, den volatilen Wind und die Niederwasserführung mit einer Lücke zwischen der erneuerbaren Erzeugungsleistung und dem Energiebedarf bestehen bleibt.

Europaweite Energiemangel im Winter

Da alle europäischen Länder vor ähnlichen Herausforderungen stehen, wird die Leistungsunterdeckung nicht durch innereuropäische Importe ausgleichbar sein. Energie muss daher in großen Mengen (allein in Österreich im Ausmaß von vielen TWh) im Sommer gespeichert werden, damit im Winter ausreichend grüne Energie für Strom, Wärme, Mobilität und industrielle Prozesse zur Verfügung steht. Speicherbare gasförmige Energieträger wie Wasserstoff stellen dabei eine hervorragende Technologie dar, um diesen Jahresspeicherbedarf abzudecken.

Wasserstoff gewinnt weiter an Bedeutung

Zur raschen und realistischen Umstellung auf eine klimaneutrale Energieversorgung braucht es also die Umwandlung von überschüssigen Sonnen- und Windstrom in großvolumig und saisonal speicherbare gasförmige Energieträger. Wasserstoff eignet sich dazu besonders, kann er doch einerseits fossiles Erdgas weitgehend ersetzen und andererseits direkt in energieintensiven industriellen Prozessen eingesetzt werden. Man geht daher davon aus, dass der jährliche EU-Verbrauch von Wasserstoff von aktuell 340 TWh bis zum Jahr 2050 auf 2000 TWh steigen wird - das ist mehr als das fünffache des heutigen Primärenergieverbrauchs Österreichs!

Forschungsprojekte untersuchen Wasserstoffspeicherung in ehemaliger Erdgaslagerstätte

Schon jetzt werden unter Leitung der RAG Austria AG gemeinsam mit Projektpartnern Untersuchungen für die Energiezukunft unter realen Bedingungen an einer Erdgaslagerstätte in der Gemeinde Gampern (Oberösterreich) durchgeführt. In diesem weltweit einzigartigen Forschungsprojekt wird erneuerbare Sonnenenergie klimaneutral mittels Elektrolyse in grünen Wasserstoff umgewandelt und in ehemaligen Erdgaslagerstätten in reiner Form gespeichert.

Weitere Informationen finden Sie unter folgendem [Link](#).

ENERGIE

Internationale Kooperationen zum Import von Grünem Wasserstoff

Aus der Eigenerzeugung alleine lässt sich die Versorgung mit grünem Wasserstoff nicht sicherstellen. Bundesministerin Elisabeth Köstinger (ÖVP) hat daher in den Vereinigten Arabischen Emiraten ein Memorandum of Understanding über eine Zusammenarbeit im Bereich Grüner Wasserstoff unterzeichnet. "Grüner Wasserstoff ist eine der wichtigsten Alternativen, die wir als Bundesregierung in Zukunft forcieren möchten", so Köstinger. Auch Bundeskanzler Karl Nehammer (ÖVP) betont die Wichtigkeit dieser Strategie: "Die Vereinigten Arabischen Emirate und Katar sind wichtige Partner für Österreich sowie bedeutende Energielieferanten. Die Vereinigten Arabischen Emirate bieten ideale Bedingungen für die Produktion von grünem Wasserstoff, während Österreich über jahrzehntelange Erfahrung im Gastransport und der Speicherung sowie über die dafür erforderliche Infrastruktur verfügt."

3. Ausschreibung „Clean Hydrogen Partnership“ öffnet mit 31. März

Die erste Ausschreibung der „Clean Hydrogen Partnership“ öffnet mit 31. März. Für die Unterstützung von Projekten werden in Summe EUR 300,5 Mio. bereitgestellt, um die Entwicklung modernster Wasserstoff- und Brennstoffzellentechnologien voranzutreiben. Deadlines für das einstufige Einreichverfahren sind der 31. Mai bzw. der 20. September 2022.

Breites Spektrum an Forschungs- und Innovationsaktivitäten

Die Ausschreibung deckt ein breites Spektrum an Forschungs- und Innovationsaktivitäten entlang der gesamten Wasserstoffversorgungs- und Wertschöpfungskette ab:

- Erzeugung von erneuerbarem Wasserstoff
- Speicherung und Verteilung von Wasserstoff
- Endverbrauch von Wasserstoff im Verkehr
- Wärme und Strom
- Elektrolyse- und Brennstoffzellenmaterialien

Von 2021 bis 2027 steht ein Gesamtbudget von ca. 1 Milliarde Euro zur Verfügung; eine weitere Milliarde Euro wird von den privaten Mitgliedern des „Clean Hydrogen Joint Undertakings“ eingebracht.

Ziel: vernetzte Wasserstoff-Ökosysteme

Ziel der Ausschreibung ist es, vernetzte Wasserstoff-Ökosysteme in ganz Europa zu schaffen. Der Fokus liegt unter anderem auf dem Aufbau von komplexen Wasserstoffprojekten, die die gesamte Wasserstoff-Wertschöpfungskette in einer bestimmten Region abdecken. Gezielt sollen damit sogenannte „Hydrogen Valleys“ in Europa geschaffen werden. Neu ist, dass das Konzept mehrere „Vorzeigeprojekte“ vorsieht, von denen erwartet wird, dass sie einen erheblichen Einfluss auf die

AUSGABE 5 | 8.3.2022

DI Dr. Lorenz Steinwender | 05-90909-4220

ENERGIE

Beschleunigung des Übergangs zu einer Wasserstoffwirtschaft haben werden. Diese Vorzeigeprojekte sollen dann rasch in den Markt gebracht bzw. im großen Maßstab kommerziell ausgerollt werden.

Die Investition ist unerlässlich, um die Entwicklung einer dynamischen Wasserstoffwirtschaft verschiedener Innovatoren, Hersteller, Produzenten und Endverbraucher in der gesamten EU voranzutreiben.

Weiterführende Informationen finden Sie unter [hier](#).

STEUERN UND FINANZEN

1. Neue EU-Richtlinie gegen Briefkastengesellschaften

Am 22.12.2021 hat die EU-Kommission einen Richtlinienvorschlag zur Verhinderung einer missbräuchlichen Nutzung von sog. „Briefkastenfirmer“ in der Europäischen Union veröffentlicht. Mit dieser dritten „Anti Tax Avoidance Directive“ (ATAD 3) will die EU der Steuerumgehung durch Einschaltung substanzloser Gebilde entgegenzutreten, indem einerseits deren steuerliche Abschirmwirkung nicht anerkannt werden soll und andererseits Steuervorteile aufgrund von Doppelbesteuerungsabkommen (DBA) oder EU-Richtlinien verweigert werden. Die Maßnahmen werden durch einen automatischen Informationsaustausch zwischen den EU-Mitgliedstaaten flankiert.

Außerdem können EU-Mitgliedstaaten beantragen, dass die in einem anderen EU-Mitgliedstaat ansässigen unter „Briefkastenverdacht“ stehenden Unternehmen einer steuerlichen Betriebsprüfung unterzogen werden. Der in ATAD 3 vorgegebene Gesetzestext soll von den EU-MS bis 30.6.2023 in nationales Recht übernommen werden und ab 1.1.2024 Anwendung finden. Nachdem sich die maßgeblichen Substanzerfordernisse jedoch auf die beiden Vorjahre beziehen und die neuen Vorschriften daher insoweit Rückwirkung entfalten, sollten sich die angesprochenen Unternehmen bereits jetzt damit auseinandersetzen und ehestmöglich eine entsprechende „Betroffenheitsanalyse“ vornehmen.

In den Anwendungsbereich der Richtlinie sollen alle Rechtsträger fallen, die in einem EU-Mitgliedstaat ansässig sind. Dabei soll es nicht auf die Rechtsform ankommen, sodass zB auch Personengesellschaften und eventuell auch Privatstiftungen von der Richtlinie erfasst sein würden.

Der Entwurf der Substanzrichtlinie gliedert sich in sieben Bereiche, die aufeinander aufbauen:

- Identifikation von Gesellschaften, bei denen ein erhöhtes Risiko besteht („gateway“)
- Verpflichtung der identifizierten Gesellschaften, bestimmte Substanzkriterien zu melden
- Vermutung auf Basis der Substanzkriterien, dass (k)eine Briefkastengesellschaft besteht
- Möglichkeit für den Steuerpflichtigen, die Vermutung der fehlenden Substanz zu widerlegen
- Möglichkeit für den Steuerpflichtigen, mangels Steuervorteil eine Ausnahme zu erwirken
- Rechtsfolgen, wenn die Vermutung der fehlenden Substanz nicht widerlegt wird und auch keine Ausnahme erwirkt werden kann
- Informationsaustausch zwischen den EU-Mitgliedstaaten

STEUERN UND FINANZEN

Identifikation von Gesellschaften mit erhöhtem Risiko

Zunächst unterscheidet der Entwurf der Richtlinie zwischen jenen Gesellschaften, bei denen ein erhöhtes Risiko für eine fehlende Substanz und deren Ausnutzung für steuerliche Zwecke besteht, und solchen, bei denen dies nicht der Fall ist. Dies wird anhand von drei Kriterien bewerkstelligt, die auf mobile (vor allem passive) Einkünfte, die grenzüberschreitende Tätigkeit und das ausgelagerte Management abstellen und kumulativ erfüllt sein müssen:

Mehr als 75 Prozent der Umsätze in den vorangegangenen zwei Steuerjahren setzen sich aus relevanten (passiven) Einkünften zusammen. Dazu gehören zB Zinsen, Lizenzgebühren, Dividenden, Veräußerungsgewinne aus solchen Wirtschaftsgütern, Einkünfte aus Finanzierungsleasing, unbeweglichem Vermögen oder beweglichem Vermögen für private Zwecke mit einem Buchwert von mehr als 1 Million Euro (zB Yachten).

Die Gesellschaft ist grenzüberschreitend tätig, da (insbesondere) mindestens 60% der relevanten (passiven) Einkünfte aus grenzüberschreitenden Transaktionen resultieren oder grenzüberschreitend weitergeleitet werden.

Die Gesellschaft hat in den vergangenen zwei Steuerjahren ihre Geschäftsleitung (das Tagesgeschäft) ausgelagert. Dabei dürfte es nicht darauf ankommen, ob die Auslagerung an ein verbundenes Unternehmen oder einen externen Dienstleister erfolgte. Offen ist, ob auch eine Personalgestellung als Auslagerung zu sehen sein könnte.

Ist eines dieser Kriterien nicht erfüllt, bestehen nach dem Entwurf der Richtlinie keine weiteren Verpflichtungen. Sind hingegen alle drei Kriterien erfüllt, soll die Gesellschaft grundsätzlich verpflichtet sein, im Rahmen ihrer Steuererklärung die nachfolgenden Substanzkriterien zu melden.

Von der Meldepflicht ausgenommen sind insbesondere

- börsennotierte Gesellschaften,
- regulierte Finanzunternehmen,
- Holdinggesellschaften, die im selben Mitgliedstaat ansässig sind wie deren Gesellschafter oder die oberste Muttergesellschaft, sowie
- Unternehmen mit mindestens fünf eigenen vollzeitbeschäftigten Arbeitnehmern, die sich ausschließlich der Erzielung der relevanten (passiven) Einkünfte widmen.

STEUERN UND FINANZEN

Meldepflicht und Vermutung einer Briefkastengesellschaft

Sind alle drei Indizien einer Briefkastengesellschaft kumulativ erfüllt und fällt die Gesellschaft unter keine Ausnahme, soll diese verpflichtet werden, im Rahmen der Steuererklärung Folgendes zu melden und durch entsprechende Nachweise zu untermauern:

- Die Gesellschaft hat eigene Geschäftsräumlichkeiten im betreffenden Mitgliedstaat oder Geschäftsräumlichkeiten zur exklusiven Nutzung.
- Die Gesellschaft hat zumindest ein eigenes aktives Bankkonto innerhalb der EU.
- Die Gesellschaft hat entweder Geschäftsführer, die eine bestimmte Nahebeziehung zur Gesellschaft aufweisen (im selben Mitgliedstaat oder in ausreichender Nähe ansässig, qualifiziert und autorisiert, um Entscheidungen im Zusammenhang mit den relevanten Einkünften zu treffen; die Befugnis wird regelmäßig, aktiv und unabhängig ausgeübt, die Geschäftsführer sind nicht bei konzernfremden Gesellschaften angestellt), oder die Mehrheit der vollzeitbeschäftigten Arbeitnehmer ist im oder in ausreichender Nähe zum Mitgliedstaat der Gesellschaft ansässig und ausreichend qualifiziert, um die Tätigkeit auszuüben, die zur Erzielung der relevanten Einkünfte führt.

Werden alle drei Kriterien erfüllt, besteht die Vermutung, dass keine Briefkastengesellschaft vorliegt. Wird hingegen mindestens ein Kriterium nicht erfüllt, besteht die Vermutung, dass eine Briefkastengesellschaft vorliegt. In diesem Fall kann die Gesellschaft diese Vermutung widerlegen, wobei nachzuweisen ist, welche wirtschaftlichen Gründe für die Gesellschaft bestehen, welche Qualifikation die Arbeitnehmer aufweisen und wo die Entscheidungen betreffend die Tätigkeiten getroffen werden, die zu den relevanten Einkünften führen. Nach dem Entwurf der Richtlinie besteht das Ziel darin, nachzuweisen, dass die Gesellschaft die Kontrolle über jene Aktivitäten hatte, die zu den (passiven) Einkünften geführt haben, sowie die entsprechenden Risiken getragen hat. Insofern würde der Entwurf der Richtlinie einen neuen Substanzbegriff schaffen, der sich an Verrechnungspreisüberlegungen orientiert und vom bisherigen Verständnis etwa im Rahmen der Hinzurechnungsbesteuerung abweicht.

Alternativ ist auch der Nachweis möglich, dass durch die Einbindung der Gesellschaft keine Steuervorteile im Hinblick auf die Nutzungsberechtigten oder den Konzern entstehen. In diesem Fall würden auch völlig substanzlosen Gesellschaften keine steuerlichen Vorteile versagt werden.

STEUERN UND FINANZEN

Steuerliche Sanktionen gegen substanzlose Unternehmen

Wird die Vermutung einer Briefkastengesellschaft nicht widerlegt und greift auch keine Ausnahme, dann würden die Rechtsfolgen im Wesentlichen darin bestehen, dass die Vorteile der Doppelbesteuerungsabkommen sowie die Anwendung der Mutter-Tochter-Richtlinie und der Zinsen- und Lizenzgebühren-Richtlinie in allen anderen EU-Mitgliedstaaten versagt werden. Der Ansässigkeitsstaat der Briefkastengesellschaft dürfte keine Ansässigkeitsbescheinigung mehr ausstellen oder müsste dieser einen „Warnhinweis“ beifügen. Zudem würde der EU-Mitgliedstaat, in dem die Gesellschafter ansässig sind, verpflichtet sein, die von der Gesellschaft erzielten Einkünfte auf Gesellschafterebene zu besteuern. Damit würde eine Art Hinzurechnungsbesteuerung auch für natürliche Personen eingeführt werden.

Zudem soll ein automatischer Informationsaustausch innerhalb der EU vorgesehen werden, der insbesondere die im Rahmen der Steuererklärung gemeldeten Substanzkriterien, die Widerlegung der Vermutung einer Briefkastengesellschaft, die Anwendung der Ausnahme mangels Steuervorteil sowie eine Zusammenfassung der Beweismittel umfassen würde.

2. Die steuerliche Forschungsprämie - ein umfassendes Update

FFG-Begutachtung | aktuelle Rechtsprechung | COVID-Förderungen in der Praxis

Wie sind COVID-19-Förderungen und Kurzarbeit richtig zu berücksichtigen? Welche Erfahrungen und Tipps gibt es zur Formulierung von FFG-Gutachten? Wie äußert sich die Rechtsprechung zu Einreichfristen und verspäteter Einreichung? Wie werden die berücksichtigbaren Gemeinkosten ermittelt und gibt es hier noch Potenzial?

- Berücksichtigung von COVID-Förderungen in der Forschungsprämie: Kurzarbeit, Verlustersatz, Fixkostenzuschuss
- Aktuelles aus der Rechtsprechung ua zu erhöhter Mitwirkungspflicht, Einreichfristen, Geschäftsführerhaftung
- Tipps zur FFG-Gutachtensanforderung Anhand von konkreten Beispielen erhalten Sie Tipps zur Beschreibung Ihrer F&E-Tätigkeit und zur Kürzung auf 3.000 Zeichen
- Erfahrungsberichte und Besonderheiten aus der FFG-Begutachtung zu einzelnen Branchen
- Berücksichtigung von Gemeinkosten: Tipps zur Berechnung und wo gibt es noch Optimierungspotenzial?
- Bilanzierung der Forschungsprämie

Termin/Ort: Di, 22.3.2022, 16:00 - 18:30 Uhr, online

Preis: EUR 79,-- für WKOÖ-Mitglieder

Anmeldung: <https://online.wkooe.at/UAK/2022-19202>

TECHNOLOGIE

1. go-international: Bis zu 12.000 Euro für neue Auslandsmärkte

Der [Internationalisierungsscheck](#) unterstützt Unternehmen beim ersten Schritt in neue Märkte und entlastet sie bei den Markteintrittskosten.

Was wird gefördert?

50 % der Markteintrittskosten (externe Kosten für Marketing, Beratung, Reisen, Messen/Veranstaltungen) - maximaler Auszahlungsbetrag EUR 6.000 für Europa und 12.000 für Fernmärkte.

Voraussetzungen?

Substanzielle Wertschöpfung in Österreich und Kriterium „new-to-market“.

Diese Förderung kann von KMU (weltweit) und Großunternehmen (Fernmärkte) genutzt werden.

Mehr Informationen zum Internationalisierungsscheck und allen weiteren Direktförderungen sowie die Förderrichtlinien finden Sie unter www.go-international.at.

Gerne beraten wir Sie persönlich, wie Sie go-international für Ihr Unternehmen nutzen können.

(Adelheid Pillmayr, WKO Oberösterreich, T 05-90909-3470,

E go-international@wkoee.at)

2. Produktionstechnologien: Bilateraler Call mit der Chinese Academy of Sciences (CAS) 2022: Virtueller Round Table und B2B Gespräche

Im Namen des Bundesministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie (BMK), dem Technologiebüro der Österreichischen Botschaft in Peking, der Aussenhandelsstelle Shanghai der WKO und der Österreichischen Forschungsförderungsgesellschaft (FFG) möchten wir Sie im Zuge der Vorbereitung einer bilateralen Ausschreibung mit der Chinesischen Akademie der Wissenschaften (CAS) im Themenfeld Werkstoffe zu einem virtuellen Round Table einladen. Hier haben Sie die Möglichkeit Ihre Projektidee sowie Forschungsfelder zu präsentieren und zukünftige Projektpartner kennenzulernen.

Round Table am 15. und 16. März 2022, jeweils 9:00 bis 11:00 Uhr (Zoom Meeting): Die Teilnahme am Round Table ist kostenlos und findet bedingt durch die Zeitverschiebung Österreich / China an zwei Tagen statt.

B2B Meetings am 17. März 2022, 9:00 bis 11:00 Uhr (Zoom Meeting): Weiters werden für Unternehmen, aber auch für Universitäten und Forschungseinrichtungen durch die WKO kostenpflichtige B2B-Meetings angeboten, die speziell auf Ihre Expertise und Bedürfnisse zugeschnitten sind.

Anmeldung und Information

Wir bitten Sie um eine verbindliche Registrierung zum Round Table bis 10.03.2022 unter folgendem Link (<https://www.ffg.at/produktion-der-zukunft/roundtable2022>)

TECHNOLOGIE

Für die kostenpflichtigen B2B Meetings werden Sie nach erfolgreicher Registrierung gesondert durch die WKO informiert. Bitte geben Sie dazu im Zuge der Registrierung an, ob Sie Interesse an diesem Format haben.

Um die Veranstaltung bestmöglich gestalten zu können, geben Sie bitte im Rahmen der Registrierung unter dem Feld „Forschungsexpertise und Themen für Kooperationen“ in englischer Sprache Ihre eigene Forschungsexpertise sowie jene Themen an, zu denen Sie chinesische Partner für Kooperationen suchen.

Die geplante Ausschreibung wird in Folge im Themenschwerpunkt Produktionstechnologien mit voraussichtlich April 2022 starten.

3. Horizon Europe

Was ist Horizon Europe?

Horizon Europe ist das 9. Rahmenprogramm für Forschung und Innovation der Europäischen Union (EU), das mit rund € 95,5 Mrd. dotiert (2021 bis Ende 2027). Damit ist es eines der größten Förderprogramme für Forschung und Innovation weltweit. Finanziert werden Forschungs- und Innovationsprojekte auf der Basis eines Auswahlverfahren (Call for tenders). Gefördert werden hauptsächlich Konsortialprojekte, in welchen mindestens 3 Partner aus mindestens 3 verschiedene Länder zusammenarbeiten. Es werden offene bzw. themenfreie sowie thematische Ausschreibungen veröffentlicht, die angefangen von der Grundlagenforschung bis hin zur Markteinführung von neuen Technologien den kompletten Innovationszyklus abdecken.

Warum könnte das neue Rahmenprogramm für mein Unternehmen eine Chance sein?

Es gibt neue Förderinstrumente z.B. in der Verteidigungsforschung (European Defense Fund), neue Finanzierungsmöglichkeiten für Innovation (European Innovation Council) oder neue Ausschreibungsformate bei den thematischen Programmen (EU-Missionen und EU-Partnerschaften). Erleichterungen wurden eingeführt: Die Anträge sind kürzer und mit noch klareren Erwartungen. Zudem wurde die Kostenkalkulation und Abrechnung vereinfacht. Es gibt mehr Unterstützung bei nicht Wissenschaftlichen Aufgaben.

Welche Vorteile kann sich mein Unternehmen von einer Beteiligung erwarten?

- Öffentliche Förderung von Forschungs- und Entwicklungskosten, die zumeist mit Unsicherheiten und langen Amortisationsdauern verbunden sind. Horizon Europe fördert in der Regel bis zu 100% der förderfähigen Kosten bei Forschungsprojekten und bis zu 70% der förderfähigen Kosten bei Innovationsprojekten.
- Zugang zur Spitzenforschung: Die Wahrscheinlichkeit für EU-Projektpartner Patente zu erhalten, oder Patentanmeldungen einzureichen ist um 40 % höher.
- Stärkere Sichtbarkeit meines Unternehmens inkl. Vernetzungseffekt: EU-Projektpartner haben im Durchschnitt 13,3 Kooperationen gegenüber 6 bei Teams, die in keinem EU-Projekt beteiligt sind.

TECHNOLOGIE

In unserem Unternehmen gibt es eine Projektidee: Wer kann uns unterstützen?

Erste Anlaufstelle für Ihre Anfragen zu Förderungen und Beratungsangeboten ist das Förderservice der österreichischen Forschungsförderungsgesellschaft (FFG):

TEL: 05-7755-0

MAIL: foederservice@ffg.at

HOME PAGE: <https://www.ffg.at/Europa>

Die WKÖ und der Bund ermöglichen es, durch ihre Finanzierung, dass Sie bei der Umsetzung ihrer Forschungs- und Innovationsprojekte durch die gezielte Unterstützung der FFG Schritt für Schritt vorankommen und Erfolge erzielen können. Nutzen Sie die Informationsquellen, Trainings oder die individuelle Beratung und strategische Betreuung. Forschung wirkt!

BETRIEB UND UMWELT

1. EU plant Haftung von Unternehmen für Einhaltung der Menschenrechte und Umweltschutz entlang globaler Wertschöpfungsketten (Lieferkettengesetz)

Nach zahlreichen Verschiebungen - ursprünglich geplant für 2021 - hat die Europäische Kommission am 23. Februar ihren Vorschlag zur sogenannten Corporate Sustainability Due Diligence („Lieferkettengesetz“) veröffentlicht. Der Vorschlag ist Teil des Just and Sustainable Economy-Pakets, welches auch eine Mitteilung zu angemessenen Arbeitsbedingungen enthält.

Das Ziel ist die Verbesserung des EU-Rechtsrahmens für Nachhaltigkeit im Bereich Corporate Governance. Das auf EU-Ebene geplante Lieferkettengesetz soll Unternehmen verpflichten bzw. in Haftung nehmen, die im Ausland beschafften Vorleistungsgüter bzw. Fertigerzeugnisse in allen Phasen ihrer Wertschöpfungskette auf etwaige umweltschädigende oder gegen angemessene Arbeitsbedingungen verstoßende Produktionsverfahren zurückzuverfolgen. Die aktuellen Diskussionen beinhalten die Einhaltung von Umweltstandards, inklusive Klimaschutz, aber insbesondere auch Menschenrechte, Arbeitsrecht, Ausbeutung, fairer Handel und Kinderarbeit.

Der Vorschlag zielt auf Kapitalgesellschaften (EU-Unternehmen und in der EU tätige Unternehmen aus Drittstaaten) ab 500 Mitarbeitern und 150 Millionen Euro Jahresumsatz bzw. in bestimmten „Risikosektoren“ ab 250 Mitarbeitern und 40 Millionen Euro Jahresumsatz (darunter Textilien, Leder, Land- und Forstwirtschaft, Nahrungsmittel, Holz, Bodenschätze, Metall, Mineralien) ab. Für zweite sind die Vorschriften 2 Jahre später in Kraft treten als für jene aus der ersten Gruppe. KMU sind zwar prinzipiell ausgenommen, werden aber durch ihre Rolle entlang der Lieferketten ebenfalls davon betroffen sein. Der Anwendungsbereich umfasst EU-weit etwa 13.000 Unternehmen.

Die Sorgfaltspflicht gilt nicht nur für die Unternehmen selbst, sondern auch für ihre Tochtergesellschaften und die Wertschöpfungsketten - direkt und indirekt bestehende Geschäftsbeziehungen. Tatsächliche oder potenzielle negative Auswirkungen auf Menschenrechte und/oder Umwelt sollen ermittelt werden und wirksame Strategien erarbeitet werden, diese zu minimieren. Ein Beschwerdeverfahren sowie die öffentliche Kommunikation über die Wirksamkeit der ergriffenen Maßnahmen sollen ihr Übriges tun. Das Management soll zur Berücksichtigung und Durchsetzung dieser Interessen in der Unternehmensstrategie verpflichtet werden. Im Fall von variabler Vergütung sollen Anreize zur Einhaltung der Nachhaltigkeitsziele geschaffen werden.

Zur Durchsetzung sieht der Vorschlag die Möglichkeit für nationale Behörden vor, Verwaltungsstrafen zu verfügen. Darüber hinaus soll es Organisationen und Individuen gestattet werden, zivilrechtlich gegen erlittene, vermeidbare Schäden vorzugehen. Begleitmaßnahmen für alle Unternehmen, inklusive KMU, sind vorgesehen. Dazu zählen eigene oder gemeinsame Websites, Plattformen oder Portale sowie eine mögliche finanzielle Unterstützung.

Es ist mit einem hohen politischen Druck zu rechnen, den Legislativprozess schnellstmöglich abzuschließen. Die Annahme der Richtlinie könnte im Jahr 2024 erfolgen - die Mitgliedsstaaten haben im Anschluss laut Vorschlag 2 Jahre für die Umsetzung.

Aus Sicht der Bundessparte Industrie ist die Verhältnismäßigkeit der Sorgfaltspflichten - d.h. die Beschränkung auf direkte Auswirkungen und direkte Lieferanten - die Vermeidung unvorhersehbarer

Ausgabe 5 | 8.3.2022

DI Jürgen Neuhold | T 05-90909-3633

DI Christian Gojer | T 05-90909-3632

Mag. Katharina Rechberger | T 05-90909-4210

BETRIEB UND UMWELT

Haftungsrisiken und die Schaffung von Rechtssicherheit und gleichen Wettbewerbsbedingungen für alle Unternehmen entscheidend.

Weiterführende Informationen finden Sie [hier](#).

Eine allfällige Stellungnahme dazu muss bis Freitag, 11. März 2022 unter industrie@wkoee.at einlangen, damit diese im laufenden Begutachtungsverfahren berücksichtigt werden kann.

[Aussendung SCG](#)

[Proposal Corporate Sustainability Due Diligence \(EU\) 2019/1937](#)

[ANNEX Proposal Corporate Sustainability Due Diligence \(EU\) 2019/1937](#)

2. EK Roadmap Bodengesundheit - RL

Die Europäische Kommission hat eine Roadmap zur geplanten Bodengesundheits-RL zur Sondierung veröffentlicht: [Link zur Roadmap](#).

Hintergrund

Die Europäische Kommission hat im November letzten Jahres die EU-Bodenstrategie ([EU soil strategy for 2030](#)) veröffentlicht. Die Strategie bildet einen Rahmen mit konkreten Maßnahmen für Schutz, Wiederherstellung und nachhaltige Nutzung der Böden und schlägt eine Reihe freiwilliger sowie rechtsverbindlicher Maßnahmen vor.

Ein Schlüsselement der EU-Bodenstrategie ist die für 2023 geplante Richtlinie zur Bodengesundheit. Mit dieser Richtlinie sollen die Voraussetzungen für einen gesunden Boden genannt, Optionen für die Bodenüberwachung bestimmt und Regeln für eine nachhaltige Nutzung und Wiederherstellung von Böden festgelegt werden.

Wirtschaftliche Aspekte

Die Richtlinie ist ein Beitrag zu den allgemeinen Zielen des europäischen Grünen Deals, zu den bestehenden mittel- und langfristigen politischen Zielen der EU für 2030 und 2050 und insbesondere zu der Vision, dass alle Bodenökosysteme bis 2050 in einem gesunden Zustand sein sollen.

Die wichtigsten wirtschaftlichen Auswirkungen des „Business as usual“-Szenarios und der Politikoptionen, die die EK untersuchen will, sind die Auswirkungen auf die Wettbewerbsfähigkeit, auf das Funktionieren des Binnenmarkts und des Wettbewerbs, die Auswirkungen auf Unternehmen und KMU, Landbesitzer und -nutzer (z. B. Landwirte), regulatorische Belastungen, Forschung und Innovation, technologische Entwicklung, die Auswirkungen auf Verbraucher und Privathaushalte, Behörden und öffentliche Haushalte.

Ausgabe 5 | 8.3.2022

DI Jürgen Neuhold | T 05-90909-3633

DI Christian Gojer | T 05-90909-3632

Mag. Katharina Rechberger | T 05-90909-4210

BETRIEB UND UMWELT

Weitere geplante Schritte

- öffentliche 12-wöchige Konsultation geplant für Q2 2022
- Richtlinienvorschlag geplant für Q2 2023

[Stellungnahme Bodengesundheit](#)

3. Wasserbenutzung und Wassereffizienz

Das BMLRT hat zu einer BSI-Anfrage Antworten zum Maß der Wasserbenutzung, Auflagen zur Wassereffizienz und mögliche Verpflichtungen aus der [EU Water-Reuse-Verordnung](#) übermittelt. Das Dokument können Sie [hier](#) abrufen.

AUSSENHANDEL

1. Ukraine/Russland/Belarus: Infos und FAQ für Unternehmen

Antworten auf die wichtigsten Fragen zum Ukraine-Krieg finden Sie unter:

<https://www.wko.at/service/ukraine-russland-infos-unternehmen.html>

2. Verschärfte Sanktionen gegen Weißrussland

Wir dürfen Sie auf die geänderten Sanktionen gegenüber Weißrussland hinweisen, die auf der Homepage der WKÖ von der Abteilung für Wirtschafts- und Handelspolitik bereitgestellt werden.

[Aktueller Stand der Sanktionen gegen Belarus - WKO.at](#)

Die Maßnahmen erfassen unter anderem auch Importbeschränkungen für folgende Waren

- Bestimmte Holzzeugnisse (Holz und Holzwaren; Holzkohle, HS Kapitel 44)
- Verschiedene Kautschukzeugnisse (Luftreifen aus Kautschuk, HS 4011)
- Zementerzeugnisse (Zement, einschl. Zementklinker, auch gefärbt HS 2523 Waren aus Zement, Beton oder Kunststein, auch bewehrt HS 6810)
- Einige Eisen- und Stahlerzeugnisse (HS Kapitel 72 und 73)

3. Export in das Vereinigte Königreich - Angabe des Ursprungslandes für statistische Zwecke „EU origin“ in UK import declarations

Es gab seit Jahresbeginn Probleme/Unklarheiten im Zusammenhang mit Zollanmeldungen für die Einfuhr ins VK bzw. im Zusammenhang mit der Angabe des Ursprungslandes in der Zollanmeldung. Untenstehend eine Klarstellung seitens des VK (Erklärung zum Ursprung, für statistische Zwecke abgegebene Einfuhranmeldungen, Hinweise für CHIEF-Nutzer).

www.gov.uk/guidance/clarification-to-stop-press-notice-4-tariff-stop-press-notice-5

Box 34a – country of origin

Enter the country code of origin. This should be the individual code for the country, not a country group code.

If claiming preference and the trade agreement is with a group of countries, enter the exporter's country. If this is unknown, it is acceptable to enter any country within that group of countries involved in the production of the good. This level of information is required purely for UK domestic statistical analysis purposes and does not affect the applicability for preference.

If claiming preference and the country of non-preferential origin is different from the country of origin, enter the country of origin as determined above.

This only applies to entries on customs declarations: the origin stated on the proof of origin must be at the group of country level.

WIRTSCHAFTSRECHT

1. Einladung How to secure strategic raw materials for European Industries?

Die WKÖ und die Wirtschaftsvereinigung Metalle laden zur Veranstaltung zu strategischen Rohstoffen, am Montag, 21. März um 12:30 Uhr, ein.

Mit Vertretern eines österreichischen und deutschen Unternehmens, sowie gemeinsam mit Vertretern der Kommission und des Europäischen Parlaments soll erörtert werden, wie die nachhaltige Versorgung der österreichischen und europäischen Industrie mit Rohstoffen in der Zukunft gesichert werden kann. Dabei sollen auch die Rolle der kürzlich veröffentlichten Lieferkettengesetzgebung sowie die Möglichkeiten und Einschränkungen der Kreislaufwirtschaft beleuchtet werden.

Die Veranstaltung wird komplett online über MS Teams stattfinden.

[Agenda](#)